



1. Träger des Pfarrheims Hl. Geist, Albrecht-Dürer-Straße 1-3, 46359 Dinslaken ist die Katholische Kirchengemeinde St. Vincentius Dinslaken, nachfolgend Kirchengemeinde genannt.
2. Die Räume des Hauses stehen vorrangig für kirchengemeindliche Aktivitäten sowie allen in der Gemeinde tätigen katholischen Gremien, Vereinen, Verbänden und Gruppen zur Durchführung von Sitzungen, Begegnungen, Bildungs- und Freizeitveranstaltungen oder geselligen Feiern zur Verfügung.
3. Die Räume können auch an Gemeindemitglieder oder in der Gemeinde tätige Personen für private Anlässe vergeben werden, wenn zeitliche, räumliche oder sonstige Gründe dem nicht entgegenstehen.
4. Kostenerstattung
 - a) Von den unter Punkt 3. genannten Personengruppen wird eine Nutzungsentschädigung zur Deckung der laufenden Energie- und Reinigungskosten sowie für die Bereitstellung der Räume und des Inventars erhoben.
 - b) Darüber hinaus behält sich die Kirchengemeinde das Recht vor, je nach Art der Nutzung, eine gesonderte Kostenerstattung für die Reinigung zu erheben. Diese Kostenerstattung entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Räume besenrein zu verlassen.
 - c) Die Höhe der Nutzungsentschädigung und sonstigen Kosten ermittelt sich anhand der diesem Vertrag beigefügten Nutzungsentgeltliste.
5. Die Vergabe der Räume des Pfarrheims erfolgt durch das Pfarrbüro Heilig-Geist Hiesfeld. Nach der Reservierung ist für die weitere Abwicklung der von der Kirchengemeinde benannte Ansprechpartner zuständig.
6. Zwischen dem Benutzer und dem Ansprechpartner für das Pfarrheim werden alle Details über die Nutzung des Heimes, der Übergabe und der späteren Abnahme vereinbart. Abweichungen von der Nutzungsordnung sind schriftlich festzuhalten. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Vorhandene Schäden werden dokumentiert.

7. Der Ansprechpartner weist den Benutzer in den Gebrauch der vorhandenen Geräte (Telefon, Spülmaschine, Kaffeeautomat, Heizungssteuerung usw.) ein. Eine Nutzung ohne Einweisung ist nicht erlaubt.
8. Dauerhaft hat bei der Veranstaltung ein Volljähriger als Verantwortlicher anwesend zu sein. Er muss jederzeit in der Lage sein, die Veranstaltung zu kontrollieren. Andernfalls ist diese sofort abubrechen.
9. Im Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot. Raucherzone ist ausschließlich der Platz vor der Eingangstür des Pfarrheims. Der aufgestellte Ascher ist zu benutzen. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Alkohol, Rauschmittel, Rauchwaren, Jugendschutz und die aktuelle Verordnung der Stadt Dinslaken zur Durchführung von Veranstaltungen sind einzuhalten. Auf die entsprechenden Aushänge im Pfarrheim wird verwiesen.
10. Außerhalb des Pfarrheims dürfen Anwohner nach 22.00 Uhr nicht durch Lärm belästigt werden. Ab 22.00 Uhr ist die Musik auf Zimmerlautstärke einzustellen. Die Fenster sind geschlossen zu halten. Die Lärmschutzverordnung der Stadt Dinslaken ist zu beachten.
11. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und „Poltern“ ist auf dem Gelände verboten.
12. Die Räumlichkeiten und das Inventar sind schonend zu behandeln. Das Anbringen von Decken- und Wandschmuck ist nur gestattet, wenn das Gebäude keinen Schaden nimmt. Bleibende Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden (z.B. keine Befestigungen wie Nägel oder Schrauben angebracht werden). Beleuchtungskörper dürfen nicht abmontiert oder verändert werden. Beim Gebrauch von Musik- und Verstärkeranlagen und elektrischen Heizplatten usw. ist darauf zu achten, dass eine Überlastung der Stromkreise vermieden wird. Wichtig: Fluchttüren sind vor der Veranstaltung vom Nutzer aufzuschließen und nach der Veranstaltung wieder abzuschließen.
13. Das vorhandene Geschirr darf nur im Pfarrheim verwendet werden. Tischdecken, Hand- und Trockentücher sind mitzubringen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Reinigungsmittel sind vorhanden und können benutzt werden.
14. Der Benutzer hat sicherzustellen, dass seine Gäste unbeschadet das Pfarrheim betreten und verlassen können (z. B.: Räum- und Streupflicht).

15. Bei „Rückgabe“ des Pfarrheims sind Gläser, Geschirr und Besteck vollständig und gespült zurückzugeben. Die Räume sind besenrein zu verlassen. Bei grober Verschmutzung sind Küche und Eingangsbereich feucht zu wischen. Gebäude, Inventar und Außengelände sind wieder in den Zustand der Übergabe zu versetzen.
16. Abfall und Leergut sind bis zur Abnahme durch den Benutzer vom Pfarrheimgelände selbst zu entsorgen. Andernfalls erfolgt die Entsorgung auf Kosten des Benutzers.
17. Beim Verlassen des Pfarrheimes hat der Benutzer alle Beleuchtungskörper auszuschalten, die Fenster zu schließen und die Türen abzuschließen, während der Heizperiode sind die Thermostate an den Heizkörpern auf die Einstellung „Frostwächter“ zurück zu drehen.
18. Der Benutzer hat die Kirchengemeinde oder den Ansprechpartner für das Pfarrheim von eingetretenen Schäden zeitnah zu unterrichten. Der Benutzer ist verpflichtet, darauf zu achten, dass nur seine Gäste die von ihm genutzten Räume betreten.
19. Der Benutzer übernimmt für die Dauer der Veranstaltung jegliche Haftung für Personen und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben. Er stellt die Kirchengemeinde von allen Ansprüchen Dritter frei, die mit der Nutzung der Räumlichkeiten und des Grundstücks zusammenhängen. Insbesondere haftet der Benutzer für Schäden an der Einrichtung, am Gebäude oder der gesamten Anlage, die auf eine unsachgemäße Behandlung während der Feier zurückzuführen, sind in vollem Umfang.

Dinslaken,

Kath. Kirchengemeinde St. Vincentius Dinslaken

Die Verpflichtungen aus dieser Nutzungsordnung erkenne ich hiermit ausdrücklich an.

Dinslaken,

Benutzer